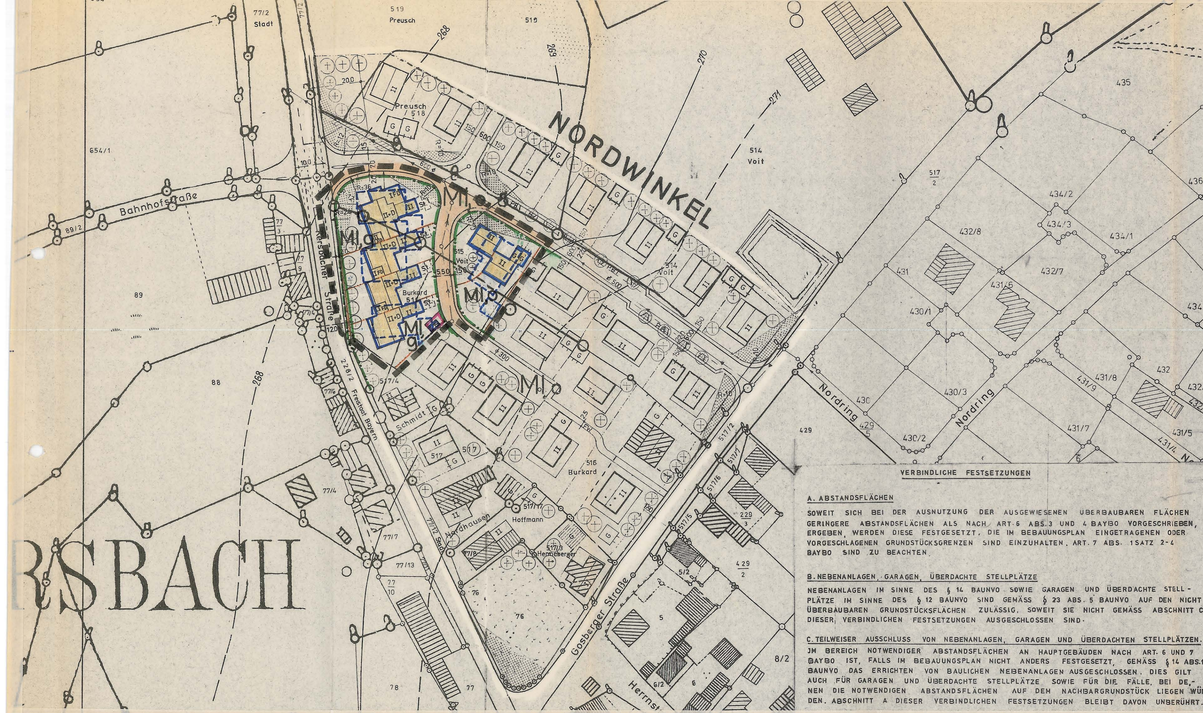

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2 + 4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE, FALLS BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- VERSORGUNGSFLÄCHEN (TRAFOSTATION) NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I,II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE + HÖCHSTGRENZE
  DACHNEIGUNG 28°-35°, KNIESTOCK MAX. 50 CM
  DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.EG NÖGLICH
- . U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
- +D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER)
  DACHNEIG: MAX. 36°, KNIESTOCK MAX. 50 CM

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

BESTEHEN-BLEIBENDE	AUFZU-HEBENDE	FESTZU-SETZENDE	
			BAULINIE
			BAUGRENZE
			SEITL. U RÜCKWÄRT BAUGRENZE
O			OFFENE BAUWEISE
g			GESCHLOSSENE BAUWEISE
			SATTELDACH MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG
.FD			FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
			○ MD MANSARDDACH
D < .°			DACHNEIGUNG FLACHER ALS
D > .°			DACHNEIGUNG STEILER ALS
D = .°			DACHNEIGUNG ZWINGEND
			FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

BESTEHEN-BLEIBENDE	AUFZU-HEBENDE	FESTZU-SETZENDE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
			ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
			ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

SONSTIGES

- ST STELLPLÄTZE (PRIVAT)
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (IN SATZUNG)
- G GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IN SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHENENTWICKLUNG
- (20) MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- ZU- UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- GEH-, FAHR- LEITUNGSRECHT, DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80 m Ü.OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHUTTUNGEN
- AUS VERSORGUNGSTECHNISCHEN GRÜNDEN WERDEN DIE ERDKABEL (STROMANSCHLUSS) IN EINEN ABSTAND VON CA. 1m PARALLEL ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM PRIVATGRUND VERLEGT.

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- GRUNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 345m HÖHENSCHICHTLINIE Ü.N.N.

DER STADTRAT HAT AM 25.10.1979 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 14. NOV. 1980 OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT AM 2.4./3.4.1980 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 14. NOV. 1980 OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM ..... AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN ..... BAUDIREKTOR

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM ..... DEM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. VORGELEGT.

FORCHHEIM, DEN ..... OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT AM ..... DAS ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERLÄUTERUNG VOM ..... BIS ..... GEM. § 2a (2) BBAUG. ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN ..... OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT AM ..... ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN ..... OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 8.4.1980 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM ..... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 14. NOV. 1980 BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 22.9.1980 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 11. MAI 1981 .....

AUF GRUND DES STADTRATSBESCHLUSSES VOM 25.10.1979 WURDEN GEM. § 2a ABS. 4 BBAUG. VON DER ÖFFENTL. AUFLEGUNG GEM. § 2a ABS. 2 BBAUG. ABGESEHEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBAUG. VOM 17.7.1980 BIS 21.8.1980 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 2./4.7.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.6.1980 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 14. NOV. 1980 OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 30.10.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 14. NOV. 1980 OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 04.2.81 NR. 420-5214/8-7/79 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

BAYREUTH, DEN 04.2.81 I.A.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 4.3.81 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 3.3.1981 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 18.3.1981 OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11/2-1.1

(ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET STADTTEIL KERSBACH WESTLICHER TEIL DES BAUGEBIETES „NORDWINKEL" ZWISCHEN GOSBERGER- UND KERSBACHER STRASSE, TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE FL.NR. 515 UND 516.

N

M = 1:1000

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	APRIL 1980	WALZ	
GEZEICHNET	8.4.1980	RUDRICH	
GEÄNDERT			